

**S A T Z U N G**  
**der FKK-Sportgemeinschaft Hamburg e.V.**  
\*\*\*\*\*

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen FKK-Sportgemeinschaft Hamburg e.V., nachstehend FSH genannt. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.
2. Die FSH ist Mitglied im Hamburger Sportbund und im Deutschen Verband für Freikörperkultur.

**§ 2 Zweck und Ziel**

1. Die FSH ist eine unpolitische Vereinigung gleichgesinnter Menschen, ohne Unterschied von Stand, Rasse oder Konfession.
2. Zweck der FSH ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Pflege des Freizeit- und Familiensports im Sinne des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB),
  - b. die Förderung des Wettkampfsports nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes,
  - c. die Förderung aller Maßnahmen, die der Schaffung gesunder Lebensverhältnisse dienen,
  - d. die Förderung der Jugendarbeit, insbesondere hierzu einen Spielplatz und Sportstätten zu errichten, zu betreiben und zu pflegen,
  - e. die Möglichkeit, Sport und Spiel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbekleidet auszuüben,
  - f. die Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen auf nationaler und internationaler Ebenen, die gleiche Zielsetzungen haben,
  - g. die Bekämpfung jeder Form von Doping und enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Spitzenfachverbänden für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch leistungssteigerender Mittel oder Methoden zu unterbinden.
  - h. Die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
4. Die FSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Mittel der FSH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der FSH. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der FSH keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Die FSH darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die FSH ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der FSH kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützt. Minderjährige bedürfen zum Eintritt die Einwilligung Ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Mitglied der FSH können auch Körperschaften oder Vereinigungen werden, wenn sie bereit sind, die Interessen der FSH zu unterstützen oder zu fördern.
3. Bedingungen für die Aufnahme gemäß 1. sind ein schriftlicher Antrag unter persönlicher Vorstellung mit einwandfreier Legitimation und die Anerkennung der Satzung und die der dazu ergangenen Ordnungen und Datenschutzbestimmungen.
4. Bei Körperschaften gemäß 2. hat der Vorstand nach 3. sinngemäß zu verfahren.
5. Nach Annahme eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand beginnt eine vorläufige Mitgliedschaft. Die vorläufigen Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen der FSH teilzunehmen und die Einrichtungen der FSH zu benutzen; besitzen aber weder aktives noch passives Wahlrecht. Über die endgültige Mitgliedschaft eines vorläufigen Mitgliedes entscheidet der Vorstand 1 Jahr nach Stellung des Aufnahmeantrages. Bei Körperschaften und Vereinigungen kann der Vorstand abweichend verfahren. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
6. Aufnahmeanträge, endgültige Aufnahmen und Ablehnungen sowie Austritte und Ausschlüsse werden unter Nennung von Namen und Datum in dem diesem Ereignis folgenden Rundschreiben veröffentlicht.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Austritt
  - b. durch Tod
  - c. durch Ausschluss.
8. Der Austritt kann nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung mit eingeschriebenem Brief muss bei der FSH spätestens am 30. September des betreffenden Jahres eingegangen sein.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der FSH ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. gegen die Satzung oder eine der dazu ergangenen Ordnungen verstößt,
  - b. vorsätzlich gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, oder
  - c. länger als 3 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.
10. In allen sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Streitfällen, das schließt die Aufnahme, die Kündigung und den Ausschluss ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, sofern die in der Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen vorgesehenen vereinsinternen Instanzen nicht ausgeschöpft wurden. Sollte in einem Fall eine anzurufende Instanz nicht ausdrücklich genannt sein, so ist vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs die Mitgliederversammlung anzurufen.
11. Einzelheiten regeln
  - a. die Mitgliedsordnung
  - b. die Beitrags- und Gebührenordnung
  - c. die Geländeordnung.

## **§ 4 Organe der FSH**

1. die Organe der FSH sind
  - a. die Mitgliederversammlung (§ 5),
  - b. der Vorstand (§ 6),
  - c. die Kassenprüfer (§ 8, Absatz 2)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FSH

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 4 Monaten eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung; er kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, die sich aus dem Vereinsrecht ergebenden Rechte zu wahren und Pflichten zu erfüllen, insbesondere
  - a. den Geschäftsbericht entgegenzunehmen,
  - b. über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
  - c. den Vorstand zu wählen,
  - d. die Fachwarte zu wählen,
  - e. die Fachausschüsse zu bilden,
  - f. die Kassenprüfer zu wählen,
  - g. den Haushaltsplan zu beschließen,
  - h. die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages festzusetzen,
  - i. über Anträge zu beschließen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn
  - a. es der Vorstand im Interesse der FSH für erforderlich hält, auch und insbesondere bei Streitfällen zur Mitgliedschaft lt. Satzung § 3, Absatz 10,
  - b. ein Drittel der Mitglieder der FSH in einer von ihnen unterzeichneten und begründeten Erklärung es verlangt,
  - c. ein ausgeschlossenes Mitglied Einspruch gegen den Ausschluss erhoben hat.

Die Einberufung hat gemäß 1., Satz 2, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Die Versammlung muss spätestens 2 Monate nach Eingang des Antrages stattfinden.

4. Stimmberechtigt sind alle endgültigen aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften sind beide Partner stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die spätestens 2 Monate nach dem ursprünglichen Termin stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
6. Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit; die Auflösung der FSH eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

8. Einzelheiten regeln
  - a. die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
  - b. die Ordnung der Fachausschüsse.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens drei, höchstens vier Personen. Ihm sollen Mitglieder beiderlei Geschlechts angehören. Er setzt sich zusammen aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 1. Kassensführer,
  - c. dem Schriftwart

Zusätzlich kann ein 2. Vorsitzender gewählt werden.

2. Der 2. Vorsitzende kann ein Gebiet der Fachwarte nach § 7 der Satzung verantwortlich leiten, wobei wegen der Wichtigkeit das Gebiet ‚Sport‘ an erster Stelle dafür in Frage kommt. Es können aber auch mit Ausnahme des Gebietes ‚Finanzen‘ die Aufgabe eines der anderen im § 7 genannten Bereiche sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode stattzufinden. Es finden alle zwei Jahre Wahlen statt.

Im gleichen Jahr werden gewählt:

Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassensführer.

Zwei Jahre darauf werden gewählt:

Der 2. Vorsitzende und der Schriftwart.

Ordentliche Wahlen zum Vorstand finden nur in Jahren mit gerader Jahreszahl statt.

Ein Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis sich nach einer Neuwahl der Vorstand neu konstituiert hat.

4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der FSH. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Ausführung zu bringen und sich dafür einzusetzen, dass der Zweck der FSH erfüllt wird. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in dessen Vertretungsfall die des 2. Vorsitzenden. Ist kein Vorsitzender anwesend, wird die Entscheidung auf die nächste Vorstandssitzung vertagt. Abweichend hiervon müssen bei Beschlüssen über die endgültige Aufnahme von Mitgliedern alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben. Endgültige Aufnahmen müssen mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
5. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung soll sich jedoch nach folgender Reihenfolge richten.
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender, wenn vorhanden
  1. Kassensführer
  - SchriftwartAuch sollen nicht zwei Vorstandsmitglieder die Vertretungsberechtigung gemeinschaftlich ausüben, wenn sie ein Ehepaar sind.

6. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## **§ 7 Fachwarte**

1. Die Mitgliederversammlung wählt nach Bedarf Fachwarte. Folgende Fachgebiete sollen vertreten sein:
  - a. Gelände
  - b. Sport
  - c. Technik
  - d. Finanzen (2. Kassensführer).
2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart.
3. Die Fachwarte werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - a. Die Fachwarte für Gelände und Sport werden in Jahren mit gerader Jahreszahl, die Fachwarte für Technik und Finanzen werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
  - b. Wird ein Fachgebiet durch 2 Fachwarte vertreten, ist abweichend von Punkt 3.a. jeweils einer der Vertreter in jedem Jahr zu wählen.
  - c. Hat der 2. Vorsitzende nach § 6 der Satzung die Leitung eines im § 7 genannten Fachbereichs übernommen, richtet sich seine Wahlperiode nach § 6, Absatz 3. Ist für dieses Fachgebiet ein weiterer Fachwart tätig, richtet sich dessen Wahlperiode nach § 7, Absatz 3.a.
4. Die Zusammenarbeit zwischen Fachwarten und Vorstand regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§ 8 Kassenführung, -prüfung und Geschäftsjahr**

1. Die Führung der Kassengeschäfte der FSH obliegt dem 1. Kassensführer mit Unterstützung durch den 2. Kassensführer unter der Aufsicht des 1. Vorsitzenden.
2. Der Kassensführer wird in seiner Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer überwacht. Die Prüfer haben die Kassenführung mindestens einmal im Jahr zu überprüfen, unbeschadet ihres Rechtes, eine derartige Prüfung jederzeit vorzunehmen. Der Kassensführer und der gesamte Vorstand sind verpflichtet, den Prüfern alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen.
3. Das Geschäftsjahr der FSH ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Jugendgruppe**

1. Anschlussmitglieder und Jugendliche mit eigener Mitgliedschaft im Alter zwischen 7 und 25 Jahren können sich zu einer Jugendgruppe der FSH zusammenschließen. Der Jugendwart ist Fachwart im Sinne von § 7 der Satzung.
2. Die Jugendgruppe soll sich im Rahmen von § 2 der Satzung betätigen. Schwerpunkt ist die Jugendarbeit.
3. Die Jugendgruppe gibt sich eine Jugendordnung. Diese wird Anlage zur Satzung.

4. Jugendliche im Alter zwischen 7 und 18 Jahren können eine eigene Mitgliedschaft in der Jugendgruppe erwerben. Das Aufnahmeverfahren sowie die Höhe und Zahlungsweise des Beitrages richten sich nach der Satzung, der Mitglieds- und der Beitrags- und Gebührenordnung.
5. Mittel des Vereins - im Haushalt ausgewiesene Beträge bzw. Beiträge von Jugendlichen mit eigener Mitgliedschaft oder Zuschüsse von dritter Seite - dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und nur im Rahmen der Satzung verwendet werden. Die Jugendgruppe hat über solche Mittel dem Verein gegenüber Rechenschaft abzulegen.
6. Bei Auflösung der Jugendgruppe fallen ihre Mittel der FSH zu, der sie für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Die Jugendgruppe kann auch eine andere Bestimmung, die steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein muss und sich im Rahmen der Satzung bewegt, treffen.

## **§ 10 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige der FSH haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die FSH haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, welche die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für die FSH erfolgten Tätigkeit erleiden.

## **§ 11 Änderung der Satzung und Auflösung der FKK-Sportgemeinschaft Hamburg e.V.**

1. Änderungen der Satzung sind schriftlich zu beantragen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Anträge zur Satzungsänderung sind als solche zu kennzeichnen und spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Redaktionelle Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht verändern, können allein vom Vorstand beschlossen werden.
2. Die Auflösung der FSH kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss Tagesordnungspunkt auf der Einladung sein. Bei gültigem Auflösungsbeschluss sind drei Liquidatoren zu wählen, die das vorhandene Vermögen gemäß 3. zu verteilen haben.
3. Bei Auflösung der FSH oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sport Bund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

\*\*\*\*\*

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18. April 1998 auf dem Gelände in Ammersbek. Geändert und ergänzt auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 29. März 2003, am 24. April 2004, am 07. April 2018 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Mai 2011, jeweils auf dem Gelände in Ammersbek, auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. Juni 2021 im Vereinshaus des HFK in Hamburg-Volksdorf, sowie auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09. April 2022 auf dem Gelände in Ammersbek.

\*\*\*\*\*